

Rauschenberger, Joey

## Wiedergutmachung für Sinti und Roma : Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung

In:

Höhne, Thomas, Janka, Nicole, Mühlwinkel, Marcus (Hrsg.), Sinti und Roma in Geschichte und Erinnerung : Europäische und regionale Perspektiven, Bamberg : University of Bamberg Press, S. 125-144. 2025. doi: 10.20378/irb-110325

**Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion**

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-111376

Datum der Veröffentlichung: 18.11.2025

### Rechtehinweis:

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

# Wiedergutmachung für Sinti und Roma. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung<sup>1</sup>

Joey Rauschenberger

## Einleitung

Über die sträfliche Verspätung, mit der eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Völkermords an den Sinti und Roma einsetzte,<sup>2</sup> ist – nachdem sie schließlich begonnen hatte – viel geschrieben worden. Noch heute ist der Rückstand gegenüber der Erforschung anderer Aspekte des Holocaust nicht ganz aufgeholt.<sup>3</sup> Die Forschung zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht kennt eine ähnlich verspätete Beschäftigung mit Sinti und Roma als Opfergruppe nicht. Dies hängt damit zusammen, dass Entschädigung und Restitution für die Geschichtswissenschaft überhaupt erst in dem Moment interessant wurden, als Gruppen wie die Sinti und Roma um 1980 begannen, ihre behauptete Verdrängung aus dem Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten anzuprangern, und die deutsche NS-Wiedergutmachung darüber in die öffentliche Kontroverse geriet. Es war also politischer Aktivismus, der dafür sorgte, dass Sinti und Roma auf der Landkarte der Wiedergutmachungsforschung von Anfang an verzeichnet waren. Dies war, wie sich im Folgenden zeigen wird, Segen und Fluch zugleich, denn ihren genuin politischen Entstehungsbedingungen verdankt die zeitgeschichtliche Forschung zur Entschädigung für Sinti und Roma neben einer relativ langen Tradition auch eine bis heute nachwirkende Einseitigkeit.

Nachdem ein erster Versuch in den 1970er-Jahren, die Wiedergutmachung offiziell abzuschließen und sie als Ruhmesblatt kritischer Vergangenheitsaufarbeitung zu musealisieren, am wütenden Einspruch der „vergessenen Opfer“ gescheitert war, kann man heute, gut 40 Jahre später, erleben, wie sich die deutsche Bundesregierung zum zweiten Mal an einer Historisierung der Wiedergutmachung versucht und erhebliche Summen ausgibt, um einschlägige Projekte zu fördern und ambi-

---

1 Dem vorliegenden Beitrag liegt ein überarbeitetes und gekürztes Kapitel der Dissertation des Verfassers über die Wiedergutmachung für Sinti und Roma als Praxisgeschichte zugrunde. Die Arbeit wurde von Dr. Frank Reuter, Universität Heidelberg, und Prof. Dr. Constantin Goschler, Universität Bochum, betreut und erscheint voraussichtlich 2025.

2 Einzelheiten dieser relativen Vernachlässigung lassen sich entnehmen aus Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*, Hamburg 1996, S. 23–39.

3 Vgl. Karola Fings, *Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma und zur Produktion von ‚Zigeuner‘-Stereotypen*, in: *Neue Politische Literatur* 60 (2015), S. 27–52.

tionierte Digitalisierungsvorhaben in den Archiven anzustoßen.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklungen, die das Feld der Wiedergutmachungsforschung dynamisieren wie lange nicht mehr,<sup>5</sup> lohnt es sich, einmal rückblickend Bilanz zu ziehen und die bisherige Forschung zur Entschädigung von NS-Unrecht für Sinti und Roma kritisch zu evaluieren. Dabei soll es nicht darum gehen, den Weg der „Zigeuner“-Entschädigung selbst noch einmal nachzuvollziehen. Wer die Realgeschichte rekonstruieren möchte, kann auf die im Folgenden zitierten Titel zurückgreifen. Vielmehr sollen in historiographiegeschichtlicher Perspektive die Entwicklungen, Konjunkturen und Wegmarken der Forschung dargestellt und kontextualisiert sowie deren Verdienste und Defizite herausgearbeitet werden. So kommt zum Vorschein, dass in der bisherigen Literatur eine Lücke zwischen ausgeprägter Thesenstärke und eklatanter Empiriearmut klafft. Aufbauend darauf sollen zum Schluss dieses Beitrages Perspektiven für zukünftige Forschungen aufgezeigt werden. In erster Linie steht die Kärnerarbeit umfangreicher quantitativer Studien, die es braucht, um überhaupt eine empirisch gesicherte Vorstellung über das tatsächliche Ausmaß der Entschädigung für Sinti und Roma zu erlangen, noch immer aus. Ferner bergen aber auch qualitative und kulturgeschichtliche Fragestel-

---

4 Fluchtpunkt vieler vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geförderten Initiativen ist der Aufbau des neuen „Themenportals Wiedergutmachung“ im Archivportal-D, das am Ende eines langen Prozesses verspricht, das gesamte Dokumentenerbe der Wiedergutmachung tiefer erschlossen und digitalisiert an einem zentralen Ort zugänglich zu machen; vgl. Nastasja Pilz / Jörn Petrick, From Reference to Access Inside the Online Collection Wiedergutmachung – New Approaches for Research and Archives, in: Verena Meier / Lara Raabe / Joey Rauschenberger / Philipp Zschommler (Hg.), *New Research on the Recognition and Compensation of Nazi Injustice in Comparative Perspective*, Heidelberg 2025 [in Vorbereitung].

5 Vgl. neben den zahlreichen nationalen und internationalen Konferenzen zum Thema, die zwischen Herbst 2022 und Frühjahr 2024 stattfanden und hier nicht einzeln aufgeführt werden können, nur die laufenden Forschungsverbünde und -projekte, vgl. Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparation (CURE), Universität des Saarlandes, <https://www.uni-saarland.de/forschen/khk.html> (4.3.2024); Forschungsgruppe „Paying for the Past: Reparations after the Holocaust in Global Context“, Iris Nachum (Hebrew University of Jerusalem) / Gideon Reuveni (University of Sussex) / Daniel Siemens (Newcastle University), <https://iiias.huji.ac.il/paying-past-reparations-after-holocaust-global-context> (4.3.2024); das Projekt „Wording Repair: Digitally Unveiling the History of Reparative Justice in the Words of a Forgotten Diary“, das unter der Leitung von Lorena De Vita (Utrecht University) die Digitalisierung, Transkription und Beforschung der Tagebücher Otto Küsters umsetzt, <https://wording-repair.sites.uu.nl/> (4.3.2024); sowie die jeweils von der „Bildungsagenda NS-Unrecht“ der Stiftung EVZ geförderten Projekte „Ewige Zuchthäusler?!“ Entschädigung für Justizverurteilte und die individuellen sowie gesellschaftlichen Auswirkungen“, Gedenkstätte JVA Wolfenbüttel, <https://blog.projekt-ezu.de/ueber-das-projekt/> (3.4.2024); „Recht ohne Recht. Rückerstattung von NS-Raubgut nach 1945“, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), <https://www.rewi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/br/rechtsgeschichte/Recht-ohne-Recht/index.html> (4.3.2024); „Lernen aus den Akten“. Aufarbeitung der Entschädigungspraxis nach dem Holocaust, Universität Nürnberg-Erlangen / Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern, <https://lernen-aus-akten.de/> (18.11.2024).

lungen an die Praxis des Entschädigens sowie die Alltagserfahrungen der Entschädigten erhebliches Erkenntnispotential.

## Wiedergutmachung für Sinti und Roma im Scherbengericht der Forschung

Publizieren über Sinti und Roma stand jahrzehntelang unter dem Einfluss der in Wissenschaft, Kunst und Populärkultur tief verwurzelten Konstruktion des „Zigeuners“. <sup>6</sup> Der darin tradierte alterisierende Blick auf die Volksgruppe schlug sich auch in zeitgenössischen Äußerungen zur Wiedergutmachung nieder. Hermann Arnold etwa, der Landauer Arzt und „Sozialhygieniker“, der in der Nachkriegszeit zum führenden „Zigeunerexperten“ der Bundesrepublik avancierte und sein Gehör bei Behörden und Ministerien dafür nutzte, Sinti und Roma bei jeder Gelegenheit verächtlich zu machen, <sup>7</sup> raunte in seiner Schrift über *Die Zigeuner* 1965 von „beträchtlichen Wiedergutmachungsgelder[n]“, die den ehemals verfolgten Angehörigen der Minderheit nicht etwa zustünden, sondern „zugefallen“ seien, und erklärte, den alten Topos vom faulen, parasitären „Zigeuner“ nährend, die „Hoffnung auf weitere Zahlungen“ zu einem neuen „Erwerbsmodell“ der Sinti und Roma. <sup>8</sup> Mit solchen, die mörderische Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus ausblendenden Betrugsvorwürfen stand Arnold nicht allein. <sup>9</sup> Zu Widerspruch gegen diese Behauptungen fühlten sich nur wenige Einzelne berufen. <sup>10</sup> Das änderte sich erst, als sich Ende der 1970er-Jahre in Deutschland eine Bürgerrechtsbewegung formierte, die dem dominanten antiziganistischen Diskurs die Eigenperspektive der Minderheit entgegenhielt. <sup>11</sup> Dieser emanzipa-

---

6 Vgl. Klaus-Michael Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung*, Berlin 2011.

7 Vgl. zu Arnold allgemein die umfassende biografische Arbeit von Christian Kelch, *Dr. Hermann Arnold und seine Zigeuner. Zur Geschichte der Grundlagenforschung gegen Sinti und Roma in Deutschland unter Berücksichtigung der Genese des Antiziganismusbegriffs*, Diss. Nürnberg-Erlangen 2020, <https://open.fau.de/handle/openfau/14576> (13.4.2024).

8 Hermann Arnold, *Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet*, Freiburg im Breisgau 1965, S. 206.

9 Vgl. etwa Hans Hesse / Jens Schreiber, *Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland*, Marburg 1999 (= Hesse / Schreiber, *Vom Schlachthof nach Auschwitz*), S. 130.

10 Zu einem kleinen Netzwerk, das sich in den frühen 1960er-Jahren für eine bessere Entschädigung für Sinti und Roma einsetzte, gehörten etwa der Richter Dr. Franz Calvelli-Adorno, der Frankfurter Geschäftsstellenleiter der United Restitution Organization Kurt Mai und der Bundestagsabgeordnete Franz Böhm, vgl. Sebastian Lotto-Kusche, *Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990*, Berlin und Boston 2022, S. 59–65.

11 Vgl. Frank Reuter, *Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland*, in: *KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus*, Bremen 2012, S. 127–143, hier S. 127.

torische Akt brach auch einer gänzlich anderen Sichtweise auf die Wiedergutmachung für Sinti und Roma Bahn, die das offiziöse bundesrepublikanische Selbstlob ebenso ablehnte,<sup>12</sup> wie es die Kritik eines Zuviel an Zahlungen beendete. Im Gegenteil wurde fortan ein Zuwenig an Entschädigung proklamiert.

Den Auftakt machten 1979 der britische Roma-Aktivist Grattan Puxon und der mit einer Sinti-Bürgerrechtsaktivistin verheiratete Literaturwissenschaftler Arnold Spitta. Nach Puxon sei die „überwiegende Mehrzahl“ der von Sinti und Roma erhobenen Wiedergutmachungsansprüche abgewiesen worden.<sup>13</sup> „Vorsätzlich und gezielt“ habe die bundesdeutsche Justiz die Sinti und Roma von Wiedergutmachung ausgeschlossen.<sup>14</sup> Gleichzeitig konzidiert er, dass die Zahl der erfolgreichen Anträge in den 1960er-Jahren „langsam an[gestiegen]“ sei.<sup>15</sup> Diese vom Autor in seiner Gesamtbeurteilung aber nicht weiter beachtete Differenzierung verschiedener Phasen der Wiedergutmachung greift Spitta auf und erweitert sie gar um eine weitere Einschränkung: Nicht nur seien Entschädigungszahlungen für Sinti und Roma nach der Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), dem sogenannten Bundesentschädigungsschlussgesetz (BEG-SG) 1965 leichter zu erreichen gewesen. Auch vorher schon sei es davon abhängig gewesen, wann eine Verfolgungsmaßnahme stattfand, ob diese Entschädigungsansprüche auslöste oder nicht, wobei nach 1943 ergriffene Maßnahmen eher entschädigt wurden als solche, die früher stattfanden.<sup>16</sup> Doch noch bevor man angesichts dessen fragen könnte, ob die Angelegenheit der Entschädigung für Sinti und Roma nicht komplizierter war und ihre rückblickende Bewertung eine Aufgabe ist, die die Bereitschaft zur Differenzierung erfordert, beeilt sich auch Spitta klarzustellen, dass die Entschädigungspraxis auf einen „von Mißgunst getriebene[n] Willen zu Schikanen“ hindeute und der „Gedanke an eine moralische Verpflichtung zur ‚Wiedergutmachung‘ keine Rolle“ gespielt habe.<sup>17</sup> Dass es für Puxon und Spitta nicht im Vordergrund stand, der Komplexität der historischen Wirklichkeit Rechnung zu tragen, sondern eine eindeutige Verurteilung der Wiedergutmachung erkennbar gewollt war, kann schon aufgrund der wissenschaftsfernen, ganz politischen Zielen verschriebenen Textsorte nicht überraschen, erschienen beide Artikel doch

---

12 Vgl. etwa Walter Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Ludolf Herbst / Constantin Goschler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (= Herbst / Goschler (Hg.), Wiedergutmachung), S. 33–54.

13 Grattan Puxon, Verschleppte Wiedergutmachung, in: Tilman Zülch (Hg.), In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek bei Hamburg 1979 (= Zülch (Hg.), In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt), S. 149–161, hier S. 151.

14 Ebd., S. 153.

15 Ebd., S. 158.

16 Vgl. Arnold Spitta, Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung?, in: Zülch (Hg.), In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt, S. 161–167, hier S. 161.

17 Ebd., S. 167.

in der Streitschrift *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt*,<sup>18</sup> deren Autorenliste sich wie ein *who is who* der damaligen Roma-Bürgerrechtsbewegung und ihrer Unterstützer liest. Puxon und Spitta schrieben ihre Deutung einer weitgehend verweigerter Entschädigung in den Interpretationsrahmen der „Zweiten Verfolgung“ ein, den die Verbände und Bürgerrechtsaktivisten der Sinti und Roma um 1980 aufspannten.<sup>19</sup> Das nächste Jahrzehnt war davon geprägt, dass die Kampagnen- und Bürgerrechtsarbeit der Selbstorganisationen das Thema der unvollständigen Wiedergutmachung nicht mehr losließ. 1987 sprach Romani Rose, der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, in seinem Buch *Bürgerrechte für Sinti und Roma* gar von einem „Betrug um die Wiedergutmachung“<sup>20</sup> und spitzte, ganz Politiker, die vergleichsweise moderaten Thesen Puxons und Spittas damit noch weiter zu.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dieses aktivistische Narrativ nun aus dem politischen Vorfeld immer stärker in die akademischen Diskurse einsickerte. Erstmals geschah dies Ende der 1980er-Jahre durch Aufsätze von Ursula Körber und erneut Arnold Spitta. Beide Beiträge erschienen in Sammelbänden, die von ausgewiesenen Fachhistorikern herausgegeben wurden, was ihnen Autorität in der *scientific community* verlieh. Dort wurde das Thema nun entdeckt, das Publizieren über die Entschädigung von Sinti und Roma überließ man aber zunächst lieber Fachfremden, die sich vor allem über ihr Engagement in der Bürgerrechtsbewegung qualifiziert hatten. Dies merkt man den Texten zuweilen an. Körber, Juristin und Mitarbeiterin des Bremer Sinti-Vereins e. V., veröffentlichte 1988 einen Beitrag über *Die Wiedergutmachung und die ‚Zigeuner‘*, der überwiegend auf eine skandalentfachende Wirkung zu schielen schien. So stellte sie apodiktisch Behauptungen auf, die sogar den knapp zehn Jahre zuvor aufgestellten Thesen Puxons und Spittas widersprachen. In Schleswig-Holstein habe das BEG-SG 1965 zu keiner Änderung der Entschädigungspraxis geführt und Opfer der Mai-Deportationen von 1940 hätten noch heute keinerlei Wiedergutmachung erfahren.<sup>21</sup> 1989 erschien in der Anthologie von Ludolf Herbst und Constantin Goschler, eine der frühesten genuin geschichtswissenschaftlichen Bände zur deutschen NS-Wiedergutmachung überhaupt, ein weiterer Beitrag von Spitta über *Entschädi-*

---

18 Zülch (Hg.), *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt*.

19 Das Schlagwort geht zurück auf den Artikel des damaligen Mitarbeiters der Gesellschaft für bedrohte Völker: Fritz Greußing, *Das offizielle Verbrechen der zweiten Verfolgung*, in: Zülch (Hg.), *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt*, S. 192–198.

20 Romani Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*. Das Buch zum Rassismus in Deutschland, Heidelberg 1987, S. 46–59.

21 Ursula Körber, *Die Wiedergutmachung und die „Zigeuner“*, in: Wolfgang Ayaß u. a. (Hg.), *Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik*, Berlin 1988, S. 165–175, hier S. 174.

gung für Zigeuner? – bewusst mit einem Fragezeichen versehen.<sup>22</sup> Spitta widmet sich dem Thema sehr viel ausführlicher als 1979 und tatsächlich gelingt ihm ein brauchbarer erster Aufschlag, der wichtige mit dem Themenkreis verknüpfte Fragen und Probleme anspricht. Spitta betont erneut die Abfolge unterschiedlicher Phasen der Entschädigung für Sinti und Roma und weist allgemein die Vorstellung von einer einheitlichen Verwaltungs- und Rechtspraxis zurück.<sup>23</sup> Trotz dieser Einschränkungen ist Spitta nachvollziehbarerweise weiter primär darauf bedacht, den zeitweisen Ausschluss der Minderheit zu erklären. Dafür bemüht er vor allem die „Kontinuität von Vorurteilsstrukturen der Mehrheitsbevölkerung“.<sup>24</sup> Verschärfend habe sich auf den latenten Antiziganismus in Behörden und Justiz die Einbindung der „Täter von gestern“ in die Entschädigungsverfahren ausgewirkt.<sup>25</sup> Der Vorwurf, dass die ehemaligen „Zigeunerreferenten“ des kriminalpolizeilichen Apparats, der das operative Zentrum der NS-Zigeunervernichtung gebildet hatte, von den Entschädigungsämtern im großen Stil als Gutachter hinzugezogen worden seien und ihre früheren Maßnahmen gegen die Antragsteller selbstverständlich – nicht zuletzt aus Eigeninteresse – als im Sinne der öffentlichen Sicherheit notwendige Kriminalprävention verharmlosten und damit eine Wiedergutmachung torpedierten, wurde hier sehr früh formuliert.

Es dauerte daraufhin nochmals Jahre, bis sich die Fachhistorie wirklich für das Thema öffnete – und als sie es dann langsam tat, war die Vorstellung von den Sinti und Roma als „vergessener Opfergruppe“ offenbar bereits so tief verankert, dass sie als Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen fungierte. Dafür steht paradigmatisch der 1998 vom polnischen Historiker Waclaw Dlugoborski herausgegebene Sammelband *Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–44*, der gleich drei Beiträge über Wiedergutmachung für Sinti und Roma enthält. Anna von Törne beispielsweise postuliert, bis heute seien „nur wenige Sinti und Roma, die als ‚Zigeuner‘ während des Nationalsozialismus verfolgt wurden, entschädigt worden“.<sup>26</sup> In ihrem Artikel verbinden sich Überzeugungston mit fehlender Empirie. Besonders markant ist, dass dies der Autorin durchaus bewusst ist. Dass wegen der schlechten Quellenlage „[s]tatistische Angaben, wie viele Sinti und Roma Anträge auf Entschädigung gemäß BEG gestellt haben und wie viele als Verfolgte anerkannt wurden, [...] nicht vor[liegen]“,<sup>27</sup> hält sie jedoch nicht davon ab, pau-

22 Arnold Spitta, Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils, in: Herbst / Goschler (Hg.), Wiedergutmachung, S. 385–401.

23 Vgl. ebd., S. 391 f.

24 Ebd., S. 401.

25 Ebd., S. 398.

26 Anna von Törne, Wiedergutmachung für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung, in: Waclaw Dlugoborski (Hg.), *Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau, 1943–44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft*, Oświęcim 1998 (= Dlugoborski (Hg.), *Sinti und Roma*), S. 378–395, hier S. 378.

27 Ebd., S. 380.

schal von einem „ungeheuerlichen Umgang mit Sinti und Roma im Bereich der Entschädigung“ zu sprechen.<sup>28</sup> Auch Rainer Hudemann setzt „Ungerechtigkeiten“ im Umgang mit Sinti und Roma voraus und stellt lediglich Überlegungen zu den Ursachen der „Benachteiligung“ an.<sup>29</sup> Dabei will er – im Widerspruch zu Spitta – den „altüberlieferte[n] antitsiganistische[n] Vorurteile[n]“<sup>30</sup> keine allzu große Bedeutung beimessen. In den frühesten Texten zur Wiedergutmachung habe nämlich ein sehr klares Verständnis davon vorgeherrscht, dass Sinti und Roma zu den Opfern nationalsozialistischer Rassenverfolgung gehört hatten.<sup>31</sup> Erst allmählich seien sie – das wiederum konstatiert Hudemann im Einklang mit Spitta – verdrängt worden, wofür aber weniger „böser Wille[.] und allgemeine Vorurteile“ als vielmehr spezifische Binnenlogiken der staatlichen Bürokratie verantwortlich gewesen seien, in deren Hände die Wiedergutmachung Ende der 1940er-Jahre endgültig gelegt wurde.<sup>32</sup>

Parallel nahm die sich in Deutschland langsam entfaltende historische Antiziganismusforschung, nachdem lange vor allem der Genozid im Zentrum gestanden hatte, zunehmend die Zeit nach 1945 ins Blickfeld. Die so produzierten Studien interessierten sich stets für die Kontinuitäten des Antiziganismus, die unter anderem auch am Beispiel der angeblich restriktiven Wiedergutmachungspolitik exemplifiziert werden, streiften diese aber meist nur peripher, womit sie der Komplexität der Wiedergutmachungsthematik nicht gerecht werden konnten.<sup>33</sup> Als Standardwerk für den westdeutschen Nachkriegsantiziganismus muss seit ihrem Erscheinen die Dissertation des israelischen Historikers Gilad Margalit

---

28 Ebd., S. 392.

29 Rainer Hudemann, Sinti und Roma in der deutschen Wiedergutmachung. Fragen zu den Fernwirkungen der Verfolgung, in: Dlugoborski (Hg.), Sinti und Roma, S. 345–355, hier S. 346.

30 Ebd., S. 353.

31 Vgl. ebd., S. 348 f.

32 Vgl. ebd., S. 351 f.

33 Vgl. etwa Eva von Hase-Mihalik / Doris Kreizkamp, Du kriegst auch einen schönen Wohnwagen. Zwangslager für Sinti und Roma während des Nationalsozialismus in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1990, S. 130 f.; Hansjörg Riechert, Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma, Münster / New York 1995, S. 124–131; Udo Engbring-Romang, Wiesbaden. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Wiesbaden, Frankfurt am Main 1997, S. 124–126; ders., Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950, Frankfurt am Main 2001; ders., Bad Hersfeld. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti im Kreis Hersfeld-Rotenburg, Frankfurt am Main 2002, S. 130 f.; ders., Hanau. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Hanau und Umgebung, Frankfurt am Main 2002, S. 121 f.; ders., Fulda. Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti in Fulda und Umgebung, Frankfurt am Main 2006, S. 109–112; Raimond Reiter, Sinti und Roma im „Dritten Reich“ und die Geschichte der Sinti in Braunschweig, Marburg 2002, S. 139–151; neuere Beispiele sind etwa Patricia Pientka, Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung und Deportation, Berlin 2013, S. 189–197; Cuncan Cooper / Michael Schubert, Anhaltende Ausgrenzung. Diskriminierung und rassistische Verfolgung von ‚Zigeunern‘ in Osnabrück von den 1920er bis in die 1950er Jahre, Osnabrück 2013, S. 10–11.

aus dem Jahr 2001 gelten. Obwohl Margalit neben einem „Trend der Kontinuität“ auch einen „reformistischen Trend“ ausmacht,<sup>34</sup> der „zum ersten Mal in der deutschen Geschichte einen alternativen Ansatz für den öffentlichen Diskurs über Zigeuner“ geboten hätte,<sup>35</sup> sieht auch er im Bereich der Entschädigung keine fortschrittlichen Kräfte am Werk. Für die von ihm fokussierte frühe Wiedergutmachungsphase bis zur einheitlichen Bundesgesetzgebung 1953 räumt er zwar ein, dass die Behandlung der Sinti und Roma durch die „Betreuungsstellen“ und „Sonderhilfsausschüsse“ sehr unterschiedlich ausfallen konnte,<sup>36</sup> konstatiert aber insgesamt, im Widerspruch zu Hudemann und auch Spitta, dass die frühen „Entschädigungsanträge von Zigeunern [...] im allgemeinen abgelehnt [wurden]“.<sup>37</sup>

Der erste allein der Entschädigung für Sinti und Roma gewidmete monografische Versuch datiert von 2004 und stammt aus der Feder von Katharina Stengel. Der schmale Band lässt sich komplementär zu Margalit lesen, da er primär die Jahre von 1953 bis 1965 abdeckt. Stengel bestätigt, dass die Kompensationsansprüche von Sinti und Roma vor allem bis zum letzten Bundesentschädigungsgesetz von 1965 von der Rechtsprechung zu großen Teilen abgewiesen wurden.<sup>38</sup> Margalit, Stengel sowie der rechtswissenschaftlichen Dissertation von Christian Reimesch über die Entschädigung der *Vergessene[n] Opfer des Nationalsozialismus*<sup>39</sup> ist es zu verdanken, dass seit den frühen 2000er-Jahren, etwa zehn Jahre nachdem die politik- und rechtsgeschichtlichen Abläufe der allgemeinen Wiedergutmachung

---

zu 33 brück 2014, S. 119–124; Esther Sattig, *Das Zigeunerlager Ravensburg-Ummenwinkel. Die Verfolgung der oberschwäbischen Sinti*, Berlin 2016 (= Sattig, *Das Zigeunerlager Ravensburg-Ummenwinkel*), S. 293–338; Udo Engbring-Romang, „Mit einer Rückkehr ist nicht mehr zu rechnen...“. Die Verfolgung der Sinti und Roma in Mannheim, Ostfildern 2017, S. 125–131; Hans Hesse: ... wir sehen uns in Bremerhaven wieder...: die Deportation der Sinti und Roma am 16./20. Mai 1940 aus Nordwestdeutschland. Gedenkbuch zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma aus Nordwestdeutschland, Teil 1, Bremerhaven 2021 (= Hesse, ... wir sehen uns in Bremerhaven wieder), S. 168–174.

34 Vgl. Gilad Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, S. 273 f.

35 Ebd., S. 276.

36 In Württemberg-Baden seien zwischen Mai und November 1947 rund 400 „Zigeuner“ von den lokalen VVN-Stellen als Verfolgte des Naziregimes anerkannt worden, vgl. ebd., S. 124 f.

37 Ebd., S. 160.

38 Vgl. Katharina Stengel, *Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren*, Frankfurt am Main 2004, S. 8.

39 Vgl. Christian Reimesch, *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienstverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik*, Berlin 2003, S. 98–132.

grundlegend erforscht waren,<sup>40</sup> auch die politische Ereignisgeschichte der Entschädigung für Sinti und Roma in ihren Grundzügen bekannt ist.<sup>41</sup>

Während all diese Autoren auf eine Arbeit mit den im Geschäftsgang der Wiedergutmachungsämter angelegten Entschädigungsakten verzichteten,<sup>42</sup> beruht die 2011 in englischer Sprache publizierte Oxforder Dissertation von Julia von dem Knesebeck über *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*<sup>43</sup> auf den Wiedergutmachungsakten von Sinti und Roma selbst – wie die Autorin, die Neuartigkeit ihres empirischen Forschungsansatzes betonend, deutlich herausstellt. Ihrer Behauptung, „the first detailed study of the material genera-

---

40 Vgl. Norbert Frei / José Brunner / Constantin Goschler, Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung, in: Dies. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen 2009 (= Frei u. a. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung*), S. 9–47 (= Frei u. a., *Komplizierte Lernprozesse*), hier S. 20; wegweisend für die grundlegende Erforschung der Politik- und Rechtsgeschichte der Wiedergutmachungsgeschichte waren Bundesministerium der Finanzen / Walter Schwarz (Hg.), *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, 7 Bände, München 1974–2000; Cornelius Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage. Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945–1990), Frankfurt am Main u. a. 1993; Constantin Goschler, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus*, München 1992; Hans Günter Hockerts / Christiane Kuller (Hg.), *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?* Göttingen 2003; Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005; Hans Günter Hockerts / Claudia Moisel / Tobias Winstel (Hg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006.

41 Im Wesentlichen nicht über diesen Kenntnisstand hinaus gelangte Martin Feyen, „Wie die Juden?“ Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Frei u. a. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung*, S. 323–355 (= Feyen, „Wie die Juden?“). Die geplante Dissertation des Doktoranden Norbert Frei ist nie veröffentlicht worden, vgl. Julia von dem Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*, Hatfield 2011 (= Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*), S. 19.

42 Zu erklären ist dies mit der schwierigen Überlieferungslage. Die 30-jährige Sperrfrist ist in den meisten Fällen abgelaufen. Hinzu kommt aber bei den sensiblen personenbezogenen Akten eine, je nach Land leicht variierende, besondere Regelung, die die Akten, wenn der Todestag des Antragstellers unbekannt ist, was bei nicht-öffentlichen Menschen freilich der Regelfall ist, erst nach einer bestimmten Anzahl von Jahren nach der Geburt freigibt – meistens 90 Jahre. Um die Jahrtausendwende konnte die Forschung also nur mit den Akten älterer Verfolgter arbeiten, vgl. Frank M. Bischoff, *Bewertung, Erschließung und Benutzung von Wiedergutmachungsakten*, in: *Der Archivar*, Beiband 7 (2001), S. 237–251, hier S. 241 f. Hinzu kommt, dass die jeweils über 100.000 Entschädigungseinzelfallakten in den Staatsarchiven der Länder in aller Regel schlecht erschlossen und nur nach Namen recherchierbar sind. Eine gezielte, gruppenspezifische Recherche nach Sinti und Roma, „Zigeunern“ oder „Landfahrern“ ist deshalb nicht möglich, vgl. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, S. 107 f.

43 Einige wenige Entschädigungsakten, die in ihrer geringen Anzahl aber kaum als Grundlage generalisierender Befunde taugen, hatte kurz zuvor in seinem Aufsatz Feyen, „Wie die Juden?“ eingestreut.

ted by the compensation processes” vorgelegt zu haben,<sup>44</sup> ist aber zu widersprechen, denn dass der Regionalhistoriker Raimond Reiter bereits 2002 in einem Artikel Entschädigungsakten von Sinti und Roma – wenngleich auf eine methodisch nicht überzeugende, vorwiegend illustrativen Zwecken dienende Weise<sup>45</sup> – herangezogen hat, weiß von dem Knesebeck und unterschlägt dies beflissentlich.<sup>46</sup> Obendrein deutet der Anspruch auf eine lückenhafte Literaturrecherche hin. Denn sie ignoriert damit nicht nur Heiko Scharffenbergs 2004 publizierte Dissertation über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, die in Folge des – schon damals übertriebenen – Eigenanspruchs, durch Auswertung der Kieler Einzelfallakten einen gänzlich „neuen Beitrag zur Wiedergutmachungsforschung“ zu leisten,<sup>47</sup> mit einer – zahlenmäßig zugegebenermaßen kaum relevanten – Menge an Akten von Sinti und Roma operierte.<sup>48</sup> Auch und vor allem über die Tatsache, dass Hans Hesse und Jens Schreiber schon 1999 einen ansehnlichen Bestand von 175 Entschädigungsakten aus Bremen ausgewertet haben,<sup>49</sup> geht von dem Knesebeck hinweg. Über diese Richtigstellungen hinaus handelt es sich bei von dem Knesebecks Buch um eine wichtige Studie, die zu Recht als bisheriges Grundlagenwerk der Wiedergutmachung für Sinti und Roma gilt, da sie erhellende Analysen einiger der spezifischen entschädigungspolitischen Diskurse um „Zigeuner“, namentlich hinsichtlich der Anerkennung von Zwangssterilisierungen und gesundheitlicher Verfolgungsschäden, bereithält<sup>50</sup> und erstmals auch die überwiegend ausgeblendete Sphäre der Rückerstattung einbezieht.<sup>51</sup> Ohne dass dies ihre Leistungen schmälern würde, ist der Autorin gleichwohl vorzuwerfen, dass sie das größte Potential, das ihr mit dem Vorhandensein eines umfangreichen Samples an leicht zugänglichen Entschädigungsakten von Sinti und Roma geboten war,<sup>52</sup> ungenutzt ließ, indem sie auf eine quantitative Auswertung der Akten verzichtete. Stattdessen beschränkt sich von dem Knesebeck darauf, die Zahlen vorzutragen, die die beiden Archivare im damaligen Staatsarchiv Münster, Frank Bischoff und Hans-Jürgen Höötman, in einem 1998 verfassten „Zwischenbericht“ über ihr archivarisches

---

44 Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, S. 225: This is „the first detailed study of the material generated by the compensation processes”.

45 Vgl. Raimond Reiter, *Sinti und Roma im „Dritten Reich“ und die Geschichte der Sinti in Braunschweig*, Marburg 2002, S. 139–164.

46 Vgl. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, S. 18.

47 Heiko Scharffenberg, *Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein*, Bielefeld 2004, S. 17.

48 Vgl. ebd., S. 152. Scharffenberg gibt den Anteil der „Zigeuner“ unter den 295 Antragstellern seines Untersuchungssamples mit 1,2 % an, was merkwürdigerweise keiner ganzen Zahl an Antragstellern entspricht, aber wohl auf eine Anzahl von 3 oder 4 Antragsteller aus der Minderheit der Sinti und Roma hindeuten dürfte.

49 Vgl. Hesse / Schreiber, *Vom Schlachthof nach Auschwitz*, S. 131–133.

50 Vgl. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, S. 133–160.

51 Vgl. ebd., S. 195–202.

52 Im Staatsarchiv Münster konnte von dem Knesebeck – damals eine seltene Besonderheit – auf eine Opfergruppen separierende Bestandsverzeichnung zurückgreifen.

Projekt zur Erschließung der Entschädigungsakten aus dem Regierungsbezirk Arnsberg nennen:<sup>53</sup> Von den in 87 Akten von Sinti und Roma gefundenen 111 Bescheiden seien nur 15 % ablehnend gewesen, während insgesamt 86 % der angemeldeten Ansprüche Bewilligungen oder Teilbewilligungen (7 %) enthielten.<sup>54</sup> Nimmt sich dieses Zahlenverhältnis angesichts der die Literatur beherrschenden Thesen schon an sich überraschend aus, so fällt noch stärker auf, dass die Bewilligungsquote für Sinti und Roma gegenüber der allgemeinen Quote von 89,3 % positiver Entscheidungen in den Anträgen der Arnsberger Akten nur hauchdünn abfällt.<sup>55</sup> Freilich ist von dem Knesebeck uneingeschränkt zuzustimmen, dass dieser oberflächliche Befund allein wenig aussagekräftig ist.<sup>56</sup> Doch unterlässt es die Autorin, genau da anzusetzen und ihren Bestand einer tiefergehenden Analyse der Verfahrensausgänge zu unterziehen. In ihrer stattdessen unternommenen qualitativen Struktur- und Problemgeschichte der Wiedergutmachung für Sinti und Roma kapriziert sich von dem Knesebeck dann zudem weitgehend auf den minoritären Bereich der 15 %, in denen Sinti und Roma Entschädigung verwehrt wurde, während die ca. 85 % erfolgreicher Anträge tendenziell verdrängt werden – eine Einseitigkeit, die auch dem Rezensenten Benno Nietzel aufgefallen ist, der bemängelt, dass die Diskrepanz zwischen Narrativ und basalem empirischem Befund nicht ausdiskutiert wird.<sup>57</sup>

Ganz Ähnliches lässt sich über den bereits genannten, von von dem Knesebeck übersehenen Band von Hesse und Schreiber sagen. Die Regionalstudie zur NS-Verfolgung der Sinti und Roma besticht dadurch, dass sie das Verfolgungsgeschehen in Bremen und Nordwestdeutschland mit der bis heute in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft einzigen quantitativen Analyse von Entschädigungsakten von Sinti und Roma verbindet. Was dabei herauskam, irritiert beinahe so sehr wie die späteren Ergebnisse der Münsteraner Studie von Bischoff und Höötmann: 124 untersuchte Fallakten von Sinti und Roma aus Bremen endeten 76 Mal in

---

53 Vgl. Frank M. Bischoff / Hans-Jürgen Höötmann, Wiedergutmachung. Erschließung der Entschädigungsakten der Bezirksregierung Arnsberg im Staatsarchiv Münster. Zwischenbericht (Münster, Januar 1998). Der Bericht ist auf Anfrage im Staatsarchiv Münster einsehbar.

54 Vgl. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, S. 111. Ob die Summe der prozentualen Anteile von 101 % einem Rechenfehler von Bischoff und Höötmann oder einer falschen Wiedergabe von von dem Knesebeck geschuldet ist, konnte nicht geprüft werden.

55 Vgl. ebd., siehe auch den Artikel Frank M. Bischoff / Hans-Jürgen Höötmann, Wiedergutmachung – Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster, in: *Der Archivar* 51/3 (1998), S. 425–440, hier S. 438, wo die Autoren wiederholen, dass „die Bewilligungsrate nur wenig unterhalb des Durchschnitts liegt“, allerdings die in ihrem unveröffentlichten Zwischenbericht genannten Zahlen nicht nennen.

56 Vgl. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, S. 111.

57 Vgl. Benno Nietzel, Rezension zu: Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, in: *sehpunkte* 13/6 (2013), 15.6.2013, <https://www.sehpunkte.de/2013/06/21503.html> (10.4.2024).

der Bewilligung von Zahlungen, was 66,1 % oder zwei Dritteln der Antragsteller entspricht.<sup>58</sup> Noch günstiger verlief die Entschädigung für die 51 Bremerhavener NS-Verfolgten, denen in über 90 % der Fälle Wiedergutmachung gewährt wurde. Zusammen wurden am Landesamt für Wiedergutmachung Bremen damit rund 70 % der antragstellenden Sinti und Roma entschädigt.<sup>59</sup> So roh sie auch sein mögen, können diese Daten doch kaum anders gelesen werden, denn als Einladung zu differenzierteren Überlegungen über die Wiedergutmachung für Sinti und Roma; doch dieser Einladung ist bis heute niemand gefolgt. Nicht einmal die Autoren selbst ließen sich zu einer neuen analytischen Offenheit gegenüber ihrem Thema bewegen und ihre Erzählweise von Einzelschicksalen von Sinti und Roma in der Entschädigung blieb ganz im Modus des Defizitären, der Suche nach „Demütigungen und Schmerz“ verhaftet.<sup>60</sup> Da wundert es kaum, dass das hinter den eigenen Befunden zurückbleibende Buch auch in der Folge keinen Perspektivwechsel auslöste. Die Rezeption der insgesamt wenig beachteten Untersuchung blieb selbst innerhalb der historischen Antiziganismusforschung auf ihren Beitrag zur regionalen Genozidforschung beschränkt;<sup>61</sup> in der allgemeinen Wiedergutmachungsforschung nahm man sie nicht wahr.

Auch Kristina Meyer und Boris Spornol nehmen sie nicht zur Kenntnis. Dies verwundert umso mehr, als dass aus ihrer Feder die statistische Bilanz der Wiedergutmachung in Düsseldorf stammt, die als einzige elaborierte quantitative Analyse auch in der allgemeinen Forschungslandschaft zur Wiedergutmachung hervorsteicht.<sup>62</sup> Ihre Zufallsstichprobe von 2200 aus knapp 12.000 Düsseldorfer Fallakten enthält 28 zu Sinti und Roma gehörende Anträge,<sup>63</sup> sie trägt damit eigene Ergebnisse zur Frage der Entschädigung für die Minderheit bei. Die Angabe, dass die Hälfte der 28 antragstellenden Sinti und Roma keine Entschädigung nach BEG erhalten hat,<sup>64</sup> klingt zunächst – nicht gemessen am Tenor der Literatur, aber doch, wenn man an die niedrigeren Ablehnungsquoten in Münster und Bremen denkt – nach einer regional relativ starken Abwehr der Ansprüche von Sinti und Roma. Auch dieser Eindruck relativiert sich aber entscheidend durch den nachgeschobenen Satz des Autorenduos, dass bei einer Berücksichtigung der nach

---

58 Vgl. Hesse / Schreiber, Vom Schlachthof nach Auschwitz, S. 131–133.

59 Vgl. ebd., S. 160–164.

60 Ebd., S. 133.

61 Vgl. etwa Michael Zimmermann, Zigeunerbilder und Zigeunerpolitik in Deutschland. Eine Übersicht über neuere historische Studien, in: WerkstattGeschichte 25 (2000), S. 35–58, hier S. 39.

62 In ihrer Aufzählung der vorangegangenen – aus unterschiedlichen Gründen unbefriedigend bleibenden – quantitativen Untersuchungsansätze fehlt ein Hinweis auf Schreiber und Hesse, vgl. Kristina Meyer / Boris Spornol, Wiedergutmachung in Düsseldorf. Eine statistische Bilanz, in: Frei u. a. (Hg.), Die Praxis der Wiedergutmachung, S. 690–727, hier S. 691, Anm. 5.

63 Vgl. ebd., S. 703.

64 Vgl. ebd., S. 712.

Landesrecht gewährten Zahlungen alle der 28 Sinti und Roma mit Entschädigung bedacht wurden.<sup>65</sup> Endgültig verflüchtigt sich der Eindruck einer strukturellen Benachteiligung der Düsseldorfer Sinti und Roma dadurch, dass aus dem gesamten Sample nur 43 % der Antragsteller nach dem BEG erfolgreich waren, von einer Schlechterstellung der Minderheit also nicht ansatzweise die Rede sein kann.<sup>66</sup>

Wie dem auch sei, auch diese Studie wurde von der an Sinti und Roma interessierten Forschungscommunity im Weiteren nicht aufgegriffen.<sup>67</sup> Auch sie bewirkte nicht, dass sich die neuere Forschung zur Wiedergutmachung von Sinti und Roma von der älteren in wesentlichen Aspekten unterscheidet. Frank Sparing konnte 2011 unbeirrt behaupten, die Anträge von Sinti und Roma seien „in der Regel abgelehnt“ worden,<sup>68</sup> Wolfgang Wippermann sekundiert im darauffolgenden Jahr, dass „bis heute im Wesentlichen nur Juden entschädigt worden“<sup>69</sup> seien, Karola Fings sieht „Entlastungskartelle der NS-Täter“ am Werk, die „einer Entschädigung einen Riegel vor[schoben]“,<sup>70</sup> und Anja Reuss spricht in ihrer Studie über die Lebensrealitäten von Sinti und Roma in der Nachkriegszeit, obwohl sie weiteren Forschungsbedarf konstatiert, bereits vorwegnehmend von einer „politische[n] und moralische[n] Nicht-Anerkennung der Verfolgung von Sinti und Roma“ in den Wiedergutmachungsverfahren.<sup>71</sup> Es scheint sich in der deutschen Forschung zur Entschädigung für Sinti und Roma spätestens zu Beginn der 2010er-Jahre ein kaum mehr hinterfragter Grundkonsens darüber herausgebildet zu haben, dass die Wiedergutmachung den Sinti und Roma keinen lindernenden Ausgleich für das Unrecht der Vergangenheit gebracht, sondern dieses auf andere Weise fortgeführt und vergrößert habe.

---

65 Vgl. ebd.

66 Vgl. ebd., S. 725.

67 Eine Ausnahme stellt der noch zu besprechende Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus beim Bundesinnenministerium dar; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hg.), Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, Frankfurt am Main 2021 (= UKA-Bericht). Bezeichnenderweise wurde dort aber nur die Zahl von 50 % Ablehnungen aus dem Kontext gerissen und so die Datengrundlage für die Interpretation verfälscht.

68 Frank Sparing, NS-Verfolgung von „Zigeunern“ und „Wiedergutmachung“ nach 1945, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 22/23 (2011), S. 8–15, hier S. 14.

69 Wolfgang Wippermann, Verweigerter Wiedergutmachung. Die Deutschen und der Völkermord an den Sinti und Roma, in: *Standpunkte* 14 (2012), S. 1–6, hier S. 2.

70 Karola Fings, Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Oliver von Mengersen (Koord.), *Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation*, Bonn / München 2015, S. 145–164, hier S. 157.

71 Anja Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit*, Berlin 2015, S. 216.

Aber auch international machte man sich das Narrativ der verwehrteten Entschädigung zu eigen, wovon die raren Beiträge ausländischer Forscher über die deutsche NS-Wiedergutmachung und ihre Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung der Sinti und Roma zeugen. Die kanadischen Soziologen Andrew Woolford und Stefan Wolejszo warteten schon 2006 mit abstrakten Erklärungsmodellen – „political opportunity structures“,<sup>72</sup> „specific social conditions“<sup>73</sup> und „discursive openings“<sup>74</sup> – auf, die verständlich machen sollen, warum die Entschädigungsanträge deutscher Sinti und Roma bis zur offiziellen Anerkennung des Völkermordes durch die Bundesregierung 1982 zu weiten Teilen abgelehnt worden seien.<sup>75</sup> Nicht mehr nur von einem weitgehenden Ausschluss, sondern von einem absoluten „lack of reparations“ geht 2020 gar die US-amerikanische Politikwissenschaftlerin Claire Greenstein aus.<sup>76</sup> Empirische Evidenz für besonders pauschale und kühne Prämissen – wie das Ausbleiben von Entschädigung für Sinti und Roma selbst über die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage des Beginns der „rassischen“ Verfolgung von „Zigeunern“ im Nationalsozialismus 1963 und die letzte Novellierung des BEG 1965 hinaus<sup>77</sup> – bleibt die Autorin schuldig. Dass angesichts dieser Übernahme, und manchmal Überspitzung, deutscher Forschungsstandpunkte Impulse für eine ergebnisoffene Herangehensweise an das Thema oder gar eine Neubewertung der Wiedergutmachung für im NS verfolgte Sinti und Roma ausgehen könnten, ist nicht zu erwarten.

Das etablierte Interpretament hat seine Wurzeln in den 1980er-Jahren, als eine Avantgarde an mit der jungen Roma-Bürgerrechtsbewegung verwobenen Aktivist\*innen über das Vehikel einer lautstarken Wiedergutmachungskritik eine Verbesserung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Lage der Minderheit bezweckte und dazu die Eckpfeiler einer historischen Argumentation formulierte, die Eingang in die Wissenschaft fand und sich dort zunehmend verselbstständigte. Die bezwingende Suggestivität des Narrativs von der „verweigerten Entschädigung“ verdankte sich nicht zuletzt seiner Anschlussfähigkeit an eine zur selben Zeit einflussreich werdende Strömung der allgemeinen Wiedergutmachungshistoriographie, die mit Verve die dunklen Seiten von Restitution und Entschädigung hervorkehrte und im Gefolge der richtungsweisenden Arbeit von Christian Pross

---

72 Andrew Woolford / Stefan Wolejszo, *Collecting on Moral Debts: Reparations for the Holocaust and Porajmos*, in: *Law & Society Review* 40/4 (2006), S. 871–901, hier S. 889.

73 Ebd., S. 890.

74 Ebd., S. 895.

75 Vgl. ebd., S. 880, 886.

76 Claire Greenstein, *Patterned Payments: Explaining Victim Group Variation in West German Reparations Policy*, in: *International Journal of Transitional Justice* 14 (2020), S. 381–400, hier S. 387.

77 Vgl. ebd., S. 393.

über die Wiedergutmachung als „Kleinkrieg gegen die Opfer“<sup>78</sup> nah dran war, das moral-politisch hehre Projekt in Bausch und Bogen zu verdammern und es gar in eine Art Rückzugsgefecht des Faschismus umzuschreiben, der in Gestalt der Ämter und Gerichte einen beständigen Abwehrkampf gegen die alten und neuen „Feindgruppen“ geführt habe,<sup>79</sup> gegen deren Begehrlichkeiten man sich zur Wehr setzen müsse. Solche radikalen Positionen wurden vom Mainstream der Wiedergutmachungsforschung längst geräumt. Stattdessen versucht sich die Forschung daran, die Komplexität, die Ambivalenzen und Aporien dieses historischen Programms angemessen darzustellen, den Gegenstand der eigenen Forschung zu verstehen, statt zu verleumden, zu erklären, statt anzuklagen und die Erkenntnis statt die Empörung zu mehren.<sup>80</sup> Trotzdem rüttelt bis in die jüngste Gegenwart hinein niemand am Konsens über den weitgehenden Ausschluss der Sinti und Roma. Während sich die Perspektive der älteren Forschung noch als logische Folge der damals eingeschränkten Quellengrundlage und dem an sie angepassten Fokus auf die normative Ebene der Verwaltungserlasse und Gerichtsurteile ergab, die tatsächlich häufig den Geist einer antiziganistisch aufgeladenen Ausschlussabsicht wesentlicher Akteure atmeten,<sup>81</sup> so hätte die neuere Forschung, im Gleichschritt mit der seit der Jahrtausendwende in immer stärkerem Maße erfolgten Freigabe der Einzelfallakten, die Möglichkeit gehabt, das überlieferte Narrativ und die ersten Befunde kritisch an der Praxis zu messen. Doch wo die Beschäftigung mit den Quellen Sachverhalte zutage bringt, die mit dem negativen Gesamtbild nicht im Einklang zu stehen scheinen, greift das immer gleiche Muster, die Zeichen der Abweichung einzuhegen, zu marginalisieren und in den größeren Interpretationsrahmen der „zweiten Verfolgung“ zu zwängen. Das starre Festhalten an der vermeintlichen Gewissheit einer verweigerten Entschädigung erklärt sich teilweise durch das Wissen um andere Aspekte der sogenannten „Zweiten Verfol-

---

78 Vgl. Christian Pross, *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, 3. Auflage, Hamburg 2021.

79 Vgl. zur Perspektive des Rückzugsgefehchts daneben auch Helga Fischer-Hübner / Hermann Fischer-Hübner (Hg.), *Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“*. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990; Milton Kestenberg, *Die fortgesetzte Verfolgung durch „Wiedergutmachung“*, in: Hans Stoffels (Hg.), *Terrorlandschaften der Seele. Beiträge zur Theorie und Therapie von Extremtraumatisierung*, Regensburg 1994, S. 174–179.

80 Vgl. Tobias Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München 2006, S. 10 f.

81 Zu nennen wären das berüchtigte BGH-Urteil von 1956 oder der Erlass E 19 des württemberg-badischen Justizministeriums zur Überprüfung von „Zigeuner“-Anträgen durch die Kriminalpolizei.

gung“ nach 1945 wie die Nicht-Belangung der ehemaligen Täter,<sup>82</sup> die anfängliche Weiterverwendung der NS-Akten durch Staatsbehörden<sup>83</sup> und die Fortsetzung polizeilicher Sondererfassungspraxen<sup>84</sup> sowie die systematische kommunal- und wohnungspolitische Segregation in Elendsvierteln „an den Rändern der Städte“,<sup>85</sup> worin sich ein diskriminierender Umgang durch die Entschädigungsverwaltung logisch einzufügen scheint.<sup>86</sup> Die historiographische Eindeutigkeit dürfte aber nicht zuletzt auch dem biographisch, mental und politisch engen Verhältnis zu verdanken sein, das eine sich als engagiert verstehende Antiziganismusforschung zur Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma pflegt, deren als gerecht empfundenen Kampf um „nachholende Gerechtigkeit“ niemand unterminieren wollte.

Dafür spricht, dass vor allem in der deutschen Forschungslandschaft jenseits des bestehenden Grundkonsenses über eine skandalträchtige Benachteiligung der Sinti und Roma doch immer wieder Signale aufflackerten, die eine andere, stärker von spezifischen Mischungen aus Akzeptanz und Ablehnung geprägte Realität andeuten.<sup>87</sup> Diese Anzeichen von Komplexität und Mehr-

---

82 Zur Entnazifizierung vgl. Joey Rauschenberger, Entnazifizierung ohne personelle Säuberung? Die Reintegration der Täter des Genozids an den Sinti und Roma in der amerikanischen Besatzungszone, in: Jens Krumeich / Sandra Schell (Hg.), Entnazifizierung und Reeducation. Kultur- und literaturgeschichtliche Perspektiven, Berlin 2025 [in Vorbereitung], S. 74–98; zur strafrechtlichen Ahndung der Genozidverbrechen vgl. Ulrich F. Opfermann, „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023.

83 Vgl. Karola Fings / Frank Sparing, Vertuscht, verleugnet, versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma, in: Christoph Dieckmann (Hg.), Besatzung und Bündnis. Deutsche Herrschaftsstrategien in Ost- und Südosteuropa, Berlin u. a. 1995, S. 181–201.

84 Zur Arbeit der für dieses Argument zentralen bayerischen „Landfahrerstelle“ beim LKA München vgl. die Studie von Eveline Diener, Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“ (1945–1965). Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2021.

85 Vgl. hierzu grundlegend Peter Widmann, An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik, Berlin 2001.

86 Kompakt zum bisherigen Kenntnisstand zum an Sinti und Roma in der Bundesrepublik begangenen Unrecht vgl. Marc Buggeln / Sebastian Lotto-Kusche, Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagenkonzept für eine Wahrheitskommission, Wiesbaden 2024 (= Buggeln / Lotto-Kusche, Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts).

87 Vgl. etwa Sattig, Zigeunerlager Ravensburg-Ummenwinkel, S. 293–338; Hesse, ... wir sehen uns in Bremerhaven wieder, S. 168–174; Laura Hankeln, Antiziganismus im baden-württembergischen Staatsapparat 1945–1970, Heidelberg 2024, S. 27–154; zu loben ist im Hinblick auf ihre analytische Vorsicht die letzte ganz der Entschädigung für Sinti und Roma gewidmete, aus einer Zulassungsarbeit zum Staatsexamen hervorgegangene Studie von Vanessa Hilss, Sinti und Roma. „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe / Bretten 2017, der die Arbeit mit nur neun Fallakten aus Karlsruhe ausreicht, um zu der Einsicht zu gelangen, dass „[a]llgemein gültige Aussagen über die Umsetzung der Wiedergutmachung für Sinti und Roma zu treffen [...] schwierig [ist]“ und dass es etwa „verfehlt [wäre] zu behaupten, dass der Verfolgtengruppe der Sinti und Roma [...] pauschal keine Entschädigung gewährt worden sei“, ebd., S. 155 f.

deutigkeit hat es, wenn man an die ersten geschichtspolitischen Versuche von Puxon und Spitta denkt, immer gegeben. In diesen Texten freilich sollten die vorhandenen Differenzierungsansätze bewusst nicht durchschlagen. In den neueren fachwissenschaftlichen Arbeiten tun sie es ebenfalls nicht, weil sich die Autorinnen und Autoren nicht von dem Leitnarrativ der vorenthaltenen Entschädigung emanzipiert haben. Die Unterlassung unvoreingenommener, induktiver Unternehmungen der Spezialforschung bleibt auch im Hinblick auf die großen Synthesen zur deutschen Geschichte nicht folgenlos. In Ulrich Herberts *Opus magnum* über die *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert* heißt es so beiläufig wie apodiktisch, dass „die sogenannten ‚Zigeuner‘“ nicht zum „Kreis der Entschädigungsberechtigten“ gehört hätten.<sup>88</sup>

Zuletzt hat der 2021 vorgelegte Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA), die sich 2019 beim Bundesministerium des Innern (BMI) konstituiert hatte, die politische Seite der Thematik noch einmal aktualisiert, indem er in seinen Katalog der „zentrale[n] Forderungen“ an die Bundesregierung auch Abhilfe für die „gravierende[.] und bis heute andauernde[.] Schlechterstellung von Sinti\_ze und Rom\_nja auf der Gesetzes- und Umsetzungsebene in der ‚Wiedergutmachung‘“ verlangt<sup>89</sup> und zur Untermauerung dieses Ansinnens noch einmal die zweckdienliche Erzählung von der ausgebliebenen Entschädigung bemüht.<sup>90</sup> Zwar wird man die fernere Wirkung des UKA-Berichts abwarten müssen, doch lässt sich ob seiner prominenten Platzierung im wissenschaftspolitischen Raum befürchten, dass eine objektive, vorurteilsfreie Annäherung an die Wiedergutmachung für durch den NS verfolgte Sinti und Roma von ihm jedenfalls kaum gefördert werden wird. Hoffnungsvoller stimmt der auf den UKA-Bericht gewissermaßen reagierende Forschungsbericht von Marc Buggeln und Sebastian Lotto-Kusche. Dahinter steht die Absicht, eine geforderte „Wahrheitskommission“ zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik vorzubereiten. Die beiden Autoren schließen sich dem Mehrheitschor nicht an, sie betonen stattdessen den eklatanten Forschungsbedarf, der für die akademische Auseinandersetzung mit der Wiedergutmachung für Sinti und Roma noch bestehe. Denn „weder für einzelne Bundesländer noch für die gesamte Bundesrepublik“, so die Flensburger Historiker, „[existieren] belastbare Informationen, darüber, wie viele Entschädigungs- und Wiedergutmachungsanträge von wie vielen Sinti\_ze und Rom\_nja gestellt wurden, welche Erfolgsquote diese

88 Ulrich Herbert, *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, München 2014, S. 674.

89 Vgl. UKA-Bericht.

90 Vgl. ebd., S. 78–85. Zu kritisieren ist hier etwa die Verallgemeinerung von der „allenfalls rudimentäre[n] Restitution des vom NS-Staat geraubten Vermögens“, ohne die Studie von Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*, zu erwähnen, die gerade für den Bereich der Rückerstattung eine ziemlich reibungslose Bewilligung der Anträge von Sinti und Roma betont, vgl. S. 195–220.

zu unterschiedlichen Zeitpunkten hatten und welche Leistungen die Betroffenen durchschnittlich erhielten“.<sup>91</sup>

Der hier gewagte Parforceritt durch etwa 45 Jahre publizistischer, davon etwa 35 Jahre forschender Beschäftigung mit der Entschädigung für Sinti und Roma lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Literatur zum Thema hat sich auf eine Linie eingependelt, die im Grundsatz nicht mehr hinterfragt zu werden scheint, obwohl es ihr an empirischer Unterfütterung mangelt. Der Umgang mit Sinti und Roma im komplexen System der Wiedergutmachung wird als strukturell rassistisch gebrandmarkt. Politik und Praxis der Entschädigung können deshalb im besten Fall nur als Fehlschlag interpretiert werden; im schlimmsten Fall wird die Wiedergutmachung statt als Projekt zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus nachgerade als dessen letzter Triumph gezeichnet, indem die ehemals verfolgten „Zigeuner“ noch jahrzehntelang ausgegrenzt und herabgesetzt wurden. Doch die angeführten Thesen sind selten empirisch fundiert, und wenn doch, stützen sie sich augenscheinlich auf eine einseitig zurechtgemachte Überlieferung. Frei, Brunner und Goschler halten fest, dass die „Praxis der Wiedergutmachung in Deutschland [...] erst skandalisiert und dann erforscht [wurde]“.<sup>92</sup> Für die Wiedergutmachung für Sinti und Roma muss dieser Befund dahingehend präzisiert werden, dass eine scharfe periodisierende Trennung zwischen einer früheren Phase der Skandalisierung und einer späteren Phase der Erforschung kaum möglich ist, da sich die Forschung nie ganz aus der Umklammerung des Aktivismus gelöst hat. Ein ideologisch bedingtes Bias, das die gegenläufige, von antiziganistischen Wahrnehmungsmustern bedingte Verzerrung ablöste, wonach Wiedergutmachung für Sinti und Roma tendenziell unberechtigt, mindestens höchst missbrauchsanfällig sei, führt dazu, dass der mühsame Umweg über die intensive Auseinandersetzung mit den primären Fallakten für abkürzbar gehalten wird.

## **Ausblick: Desiderate und Perspektiven künftiger Forschungen**

Auf diesem Weg liegt die Zukunft historischer Forschung zur Wiedergutmachung für Sinti und Roma. Um die beinahe invariant durch sämtliche Veröffentlichungen zum Thema wabernden Thesen und Behauptungen auf empirisch feste Füße

---

91 Buggeln / Lotto-Kusche, Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts, S. 34 f.

92 Frei u. a., Komplizierte Lernprozesse, S. 19.

zu stellen – oder auch zu differenzierteren Befunden über das Ausmaß der Entschädigung für Sinti und Roma zu kommen, braucht es an erster Stelle quantitative Auswertungen repräsentativer Quellensamples, die mit dem zunehmenden Wegfall archivischer Sperrfristen wie mit der voranschreitenden Digitalisierung der Wiedergutmachungsüberlieferung leichter durchführbar sein werden. Insbesondere im Hinblick auf den Ausgang der Entschädigungsverfahren von Sinti und Roma fehlt es an echtem Wissen über so grundlegende Dinge wie die Quote der Anerkennungen und Ablehnungen und die Höhe der zuerkannten und ausgezahlten Geldsummen. Dabei wäre der Komplexität des deutschen Entschädigungsrechts Rechnung zu tragen. Von einer sinnvollen statistischen Auswertung des Materials müsste die Berücksichtigung zahlreicher Parameter verlangt werden. Nicht nur verschiedene Typen von Verfolgung gälte es zu unterscheiden, waren doch nicht nur die Erfahrungen von Auschwitz-Überlebenden, Mai-Deportierten, Zwangssterilisierten oder lediglich wirtschaftlich geschädigten Sinti und Roma sehr unterschiedlich, sondern auch die jeweilige Handhabe der Entschädigung differierte. Gleiches gilt für verschiedene vom Gesetz definierte Schadenskategorien: Schaden am Leben, an der Freiheit, an Körper oder Gesundheit, am beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen usw. haben in die Analyse Eingang zu finden, will man genauer bestimmen, auf welche Weise Sinti und Roma entschädigt wurden. Schließlich zersplitterte sich das Entschädigungsverfahren üblicherweise in gleich mehrere dieser Teilverfahren für all die Schadensarten, in denen die Antragsteller Ansprüche anmeldeten. Die Frage nach Entschädigung ist also in den seltensten Fällen mit ja oder nein zu beantworten. Ablehnungen, Bewilligungen, Teilbewilligungen, Vergleiche, Klagabweisungen, Neuansprüche und Bescheidrücknahmen prasselten während der Jahre auf ein und denselben Verfolgten ein, woraus sich ein aussagekräftiges Gesamtbild nur schwer zusammensetzen lässt. Das verweist auf die zeitliche Komponente. Die bloße Gegenüberstellung von entschädigten und nicht-entschädigten Sinti und Roma reicht hierbei nicht aus, weil es für die Rezeption der Wiedergutmachung oft entscheidend war, ob Zahlungen Ende der 1940er-Jahre oder erst dreißig Jahre später erfolgten.

Doch auch wenn die quantitative Dimension die Grundlage von allem weiteren ist: Die vollen erkenntnistheoretischen Potentiale im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Geschichte der Sinti und Roma nach 1945 in Deutschland sowie die Aufarbeitung von nationalsozialistischem Unrecht, die in der Beschäftigung mit der Wiedergutmachung stecken, lassen sich allein durch Zahlen, Daten und Relationen nicht aufschließen. Um zu verstehen, wie es zu den Verfahrensausgängen kam, oder um die lebensweltlichen Folgen der materiellen Entschädigung auf die Verfolgten zu ermessen, ist es notwendig, Wiedergutmachung als administrative, kulturelle und soziale Praxis in den Blick zu nehmen. Die Funktionsweise der Behörden und administrativen Binnenlogiken können, auf den Forschungen von Julia Volmer-Naumann aufbauend, noch wesentlich besser ausgeleuchtet

werden.<sup>93</sup> Viele der am komplexen Verwaltungsverfahren beteiligten Akteure wie Entschädigungsbeamte, Richter, Rechtsanwälte, Polizisten und Ärzte stehen in ihren Interessenlagen, Denkmustern und Handlungsspielräumen nur schemenhaft vor Augen. Eine praxeologisch inspirierte Kulturgeschichte der Entschädigungsverwaltung kann das ändern. Gerade über die Entschädigungsbediensteten sowie über die von diesen konsultierten Kriminalpolizisten kursiert die Vorstellung, es habe sich regelmäßig um alte NS-Anhänger, wenn nicht Komplizen des Völkermordes an den Sinti und Roma gehandelt, die deren Ansprüche mit sadistischer Freude abgeschmettert hätten. Es wären systematische Betrachtungen staatlicher Personalpolitik und gruppenbiographische Untersuchungen nötig, um solche Spekulationen zu bestätigen oder zu widerlegen. Unabhängig davon waren die Begegnungen zwischen deutschen Staatsdienern als Repräsentanten der Tätergesellschaft und Sinti und Roma von einem asymmetrischen Machtverhältnis geprägt und fanden in einer spannungsgeladenen Atmosphäre statt.<sup>94</sup> Die Analyse der zwischenmenschlichen Interaktion zwischen mehrheitsgesellschaftlichen Akteuren und den antragstellenden Sinti und Roma ist deshalb gerade vor dem Hintergrund wechselseitiger Erfahrungen, Erwartungshaltungen und Projektionen lohnend und insbesondere vielversprechend, wenn die Frage nach dem schlechten Ruf der Wiedergutmachung im Raume steht.

Hilfreich für die Vertiefung und Diversifizierung des Wissens wären schließlich auch Regionalstudien, die den Blick für übergreifende Muster und länderspezifische Besonderheiten bei der administrativen Umsetzung der Wiedergutmachungsgesetze schärfen könnten. Gleiches gilt für Vergleiche mit anderen Opfergruppen wie Juden sowie politisch oder als „asozial“ eingestuftem Verfolgten. Dies könnte zur Klärung der Frage beitragen, wie stark spezifische antiziganistische Vorurteile den bürokratischen und reglementierten Entschädigungsprozess tatsächlich beeinflusst haben.

---

93 Vgl. Julia Volmer-Naumann, *Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster*, Essen 2012; Dies., „Betrifft: Wiedergutmachung“. Entschädigung als Verwaltungsakt am Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Christiane Fritsche / Johannes Paulmann (Hg.), „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln u. a. 2014, S. 335–362; Dies., Vor und hinter dem Schreibtisch. Wiedergutmachungsbürokratie in Münster, in: Frei u. a. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung*, S. 554–572; Christina Strick, Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf, in: Frei u. a. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung*, S. 572–599; Dies., *Jenseits der Routine? Die Bezirksregierung Düsseldorf 1945 bis 1955*, Düsseldorf 2007, S. 102–164; Boris Spornol / Matthias Langrock, *Amtliche Wirklichkeit. Die Praxis der Entschädigung aus behördlicher Binnenperspektive*, in: Frei u. a. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung*, S. 600–634.

94 Als „Interaktionsgefüge“ konzeptionalisierte bisher lediglich Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit*, S. 166–209 *Wiedergutmachung. Die Besonderheiten der Sinti und Roma bei diesen Begegnungen sind bisher völlig unerforscht.*